

Repetitorium Staatsorganisationsrecht

Fall 1: Kommunale Verpackungsteuer (BVerfGE 98, 106)

Sachverhalt: Die Stadt Kassel hat eine Satzung erlassen, auf Grund derer sie eine Verpackungsteuer auf nicht wiederverwendbare Verpackungen und nicht wiederverwendbares Geschirr erhebt, sofern darin Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft werden. Steuerschuldner sind die Endverkäufer der Speisen und Getränke. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die Gegenstände vom Endverkäufer am Ort der Ausgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Höhe der Steuer bemisst sich nach der Zahl der verkauften Verpackungseinheiten. Zweck der Satzung ist es, einen wirksamen Beitrag zur Vermeidung von Abfällen zu leisten und zugleich der Stadt zusätzliche Einnahmen zuzuführen. Die Käufer sollen veranlasst werden, Waren in Mehrwegbehältnissen zu erwerben.

Die Satzung beruht auf dem Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes. § 7 KAG lautet:

- (1) Die Gemeinden erheben Steuern nach Maßgabe der Gesetze.
- (2) Soweit solche Gesetze nicht bestehen, können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, jedoch nicht Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Landkreisen vorbehalten sind.

Die M – eine GmbH – betreibt in Kassel Automaten, in denen sie Heiß- und Kaltgetränke in Einwegbechern anbietet. Unmittelbar nach dem Erlass der Satzung stellt sie einen Antrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Der VGH Kassel hält die Satzung jedoch für wirksam. Auch die Revision zum BVerwG führt nicht zum Erfolg. Nunmehr legt die M Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein. Mit Erfolg?